

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

Satzung über die Erhebung von Stand- und Platzgebühren bei Jahrmärkten und beim Weihnachtsmarkt in der Stadt Wunsiedel

Seite 1

	Urschrift	Änderung ab 01.01.1984	Änderung ab 01.01.1990	Änderung ab 01.01.1993
Stadtratsbeschluss vom	06.11.1980	24.11.1983	19.10.1989	17.12.1992
Nr.	720	1477	1108	657
Datum der Ausfertigung	09.12.1980	09.12.1983	12.12.1989	30.12.1992
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	LRA Wun	LRA Wun	LRA Wun	LRA Wun
vom	05.12.1980	08.12.1983	05.12.1989	28.12.1992
Nr.	30-842-00	30-842/00	30-842/00	30-842/00
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	---	---	---	---
Bekanntgabe im Amtsblatt am	16.12.1980	10./11.12.83	29.12.1989	15.01.1993
Nr.	198/1980	286/1983	300	11/1993
Tag des Inkrafttretens	17.12.1980	01.01.1984	01.01.1990	01.01.1993
Geltungsdauer	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt

STADT WUNSIEDEL

GZ: 028 – 101

Satzung über die Erhebung von Stand- und Platzgebühren bei Jahrmärkten und beim Weihnachtsmarkt in der Stadt Wunsiedel

Seite 2

	Änderung ab 01.01.1996	Änderung ab 01.01.1999	Änderung ab 01.01.2002	Änderung ab
Stadtratsbeschluss vom	23.11.1995	19.11.1998	04.10.2001	
Nr.	1397	686		
Datum der Ausfertigung	24.11.1995	25.11.1998	05.10.2001	
Rechtsaufsichtlich genehmigt mit Schreiben des/der	---	---	---	
vom	---	---	---	
Nr.	---	---	---	
bzw. der Genehmigungsbehörde vorgelegt am	08.12.1995	09.12.1998	23.11.2001	
Bekanntgabe im Amtsblatt am	01.12.1995	04.12.1998	02.11.2001	
Nr.	281	283	256	
Tag des Inkrafttretens	01.01.1996	01.01.1999	01.01.2002	
Geltungsdauer	unbegrenzt	unbegrenzt	unbegrenzt	

S a t z u n g

über die Erhebung von Stand- und Platzgebühren bei Jahrmärkten und beim Weihnachtsmarkt in der Stadt Wunsiedel

Die Stadt Wunsiedel erlässt auf Grund der Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

Für die Überlassung von Ständen und Plätzen am Jahr- und Weihnachtsmarkt sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.

§ 2

Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet, wer einen Stand oder Standplatz auf dem Marktgelände zugewiesen erhalten hat oder ohne Zuweisung benutzt. Mehrere Abgabenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Höhe der Gebühr

(1) Die Gebühren betragen je Markttag:

1. für einen stadteigenen Stand

mit 3 m Frontlänge	15,00 €
mit 6 m Frontlänge	30,00 €
mit 9 m Frontlänge	45,00 €

2. für einen Standplatz	
pro lfd. m Frontlänge	4,50 €
Mindestgebühr	9,00 €

(2) Die Gebühr beim Weihnachtsmarkt ermäßigt sich für Dauerbeleger jeweils nach Ablauf von 6 Markttagen um 25 v.H. für die verbleibenden Markttag.

§ 4

Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zuteilung eines Standplatzes. Werden Plätze ohne vorherige Zuteilung benutzt, so entsteht die Gebührenpflicht mit der Benutzung.

(2) Die Gebühr wird mit der Zuweisung des Verkaufplatzes fällig. Sie wird am Markttag durch den Marktkassier eingehoben. Über die Entrichtung der Marktgebühren wird eine Quittung erteilt, die dem Marktbeauftragten auf Verlangen vorzuzeigen ist.

(3) Wird der zugewiesene Verkaufplatz vom Antragsteller nicht bezogen, so ist der Zahlungspflichtige nur dann von der Entrichtung der Gebühr entbunden, wenn er die Verhinderung am Marktbesuch der Stadt Wunsiedel spätestens drei Tage vor Beginn des Marktes angezeigt hat. Wird die Verhinderung nicht bis zu diesem Termin angezeigt, so wird die Gebühr dann nicht erhoben, wenn der nichtbezogene Verkaufsstand weitervergeben worden ist.

(4) Wird der zugewiesene Verkaufplatz vom Antragsteller nur teilweise bezogen, so wird dadurch die Höhe der für den ursprünglich zugewiesenen Verkaufplatz angefallenen Gebühren nicht berührt, es sei denn, daß der Zahlungspflichtige den teilweisen Bezug des Verkaufplatzes der Stadt Wunsiedel unter Beachtung der in Abs. 2 bestimmten Frist angezeigt hat oder der vom Antragsteller nicht in Anspruch genommene Platz von der Stadt weitervergeben worden ist. In diesen Fällen ermäßigt sich die Marktgebühr entsprechend.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.